

**Aufhebung der Ortsabrundungssatzung „Steinberg-Warth“ (Schloßstraße):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 10.09.2024 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Ortsabrundungssatzung „Steinberg-Warth“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Für den Geltungsbereich der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Steinberg-Warth“ wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt, der die Satzungsfläche in Gänze überdeckt und erweitert (Bebauungsplan „GEb Schloßstraße-Ahornweg“).

Dahingehend muss die Satzung außer Kraft gesetzt werden um den kommenden Bebauungsplan in Kraft treten lassen zu können.

Jedermann kann den Aufhebungsplan mit dessen Begründung sowie Informationen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in 84163 Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de/bauleitplanung (➔ Aufhebung Ortsabrundungssatzung „Steinberg-Warth“) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 20.12.2024
abgenommen am: 31.01.2025



Rauscher, 1. Bürgermeister